



Grundsatzklärung zur Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie

Version: 02/2024

1 Motivation

Die Unternehmen der Unternehmensgruppe Theo Müller¹ (im Folgenden einzeln und gemeinsam als "UTM" bezeichnet) beachten die unternehmerischen Sorgfaltspflichten, die sich aus dem anwendbaren Recht, insbesondere dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), ergeben und verfolgen das Ziel, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren und die Verletzung diesbezüglicher Pflichten zu vermeiden oder zu beenden.

Die vorliegende Grundsatzklärung zur Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie wurde durch die Geschäftsleitung der UTM verabschiedet. Sie nimmt die Leitlinien der UTM Unternehmenspolitik auf und wird durch unseren Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie u.a. den Lieferantenkodex (Supplier Code of Practice) ergänzt.

Die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist wesentlicher Bestandteil unseres Handelns. Wir beachten die geltenden rechtlichen Pflichten und Vorgaben. Die vorliegende Grundsatzklärung stützt sich auf die folgenden internationalen Standards, zu deren Achtung wir uns verpflichten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Konventionen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und Baseler Übereinkommen über gefährliche Abfälle

Die Pflichten zur Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutzbelange werden durch unseren Verhaltenskodex (Code of Conduct) konkretisiert, der sich an unsere Mitarbeiter richtet. Durch unseren Lieferantenkodex (Supplier Code of Practice) u.a. adressieren wir auch an unsere Lieferanten, die entsprechenden Standards einzuhalten und auf deren Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken.

2 Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, ein angemessenes Risikomanagement einzurichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern. Dies umfasst regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen und die Verankerung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber Zulieferern. Ferner ist ein Beschwerdeverfahren einzurichten, das Personen ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen hinzuweisen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist intern fortlaufend zu dokumentieren und jährlich öffentlich darüber zu berichten.

¹ Zur Unternehmensgruppe gehören die Unternehmensgruppe Theo Müller S.e.c.s. sowie ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften, insbesondere die Unternehmensgruppe Theo Müller GmbH & Co. KGaA, die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG und die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH.

2.1 Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

2.1.1 Risikomanagement und Zuständigkeit

In der UTM besteht ein Risikomanagementsystem, um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Die Gruppenfunktionen Group Health Safety & Environment (GHSE) und Group Human Resources (GHR) analysieren die Risiken im eigenen Geschäftsbereich der UTM und dokumentieren das Ergebnis. Sie schlagen Präventions- und Abhilfemaßnahmen vor, stimmen diese mit den betroffenen Abteilungen ab und dokumentieren deren Umsetzung. In Bezug auf Risiken, welche die Lieferketten (unmittelbare und mittelbare Zulieferer) betreffen, übernimmt diese Aufgaben die Gruppenfunktion Group Procurement (GPR). In Bezug auf Risiken, welche die Lieferketten flüssiger Rohstoffe (Milch und Molke) betreffen, übernimmt diese Aufgaben der Milcheinkauf. GHSE ist zuständig für die Durchführung von Beschwerdeverfahren und die Berichterstattung. Die Überwachung des Risikomanagements obliegt dem Chief Compliance Officer als Menschenrechtsbeauftragtem der UTM. Er informiert die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Arbeit.

Jede Führungskraft der UTM ist für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrem Bereich verantwortlich. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über diese Grundsatzklärung und den Verhaltenskodex zu informieren.

2.1.2 Risikoanalyse

Durch die Analyse abstrakter und konkreter Risiken werden potenziell negative Auswirkungen des Handelns der UTM und ihrer Zulieferer auf die Menschenrechte und Umweltbelange sowie mögliche Betroffene im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten identifiziert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen leitet die UTM konkrete prioritäre Risiken ab und definiert entsprechende Ziele zur Risikovermeidung und -minimierung. Darauf aufbauend erarbeitet die UTM Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Hierbei sollen relevante Stakeholder eingebunden werden und Informationen aus Beschwerdeverfahren sind heranzuziehen. Die durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert, auf ihre Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken innerhalb der UTM sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, führen wir jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch. Dabei werden im ersten Schritt Länderrisiken und Geschäftsmodellrisiken berücksichtigt. Im Fall von identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wird eine tiefergehende Bewertung durchgeführt. Hierfür arbeiten wir u.a. mit EcoVadis, deren Lösung eine Risikoanalyse gemäß der BAFA-Handreichung ermöglicht.

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse wurden im eigenen Geschäftsbereich das Risiko von Arbeitssicherheit und Gesundheit identifiziert. Für die Lieferkette wurden prioritär Risiken im Bereich Diskriminierung in der Beschäftigung sowie schädliche Umwelteinwirkungen bei unseren unmittelbaren Lieferanten identifiziert.

Die detaillierten Ergebnisse werden an die betroffenen Abteilungen kommuniziert und sind Grundlage für die Erarbeitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Geschäftsleitung wird zusammenfassend darüber unterrichtet.

2.1.3 Präventionsmaßnahmen

Um gegen mögliche Verstöße gegen die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten präventiv vorzugehen und insbesondere die identifizierten Risiken zu verringern, bestehen diverse Maßnahmen im Unternehmen oder wurden zusätzlich implementiert.

Für den eigenen Geschäftsbereich hat die UTM u.a. ein Health Safety & Environment Managementsystem eingeführt, einschließlich Gefährdungsbeurteilungen, regelmäßigen Schulungen, Austausch mit den Betriebsräten sowie entsprechenden Governance- und Meldeprozessen.

In Bezug auf unmittelbare Zulieferer der UTM, werden im Rahmen der Präventionsmaßnahmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten beispielsweise durch den Lieferantenkodex und die Anpassung von Vertragsbedingungen berücksichtigt. Ferner werden Lieferantenaudits durchgeführt und konkrete Maßnahmenplänen für risikobehaftete Themenbereiche gemeinsam mit den Lieferanten erarbeitet. Es findet eine entsprechende Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen statt.

Die Präventionsmaßnahmen werden jährlich und anlassbezogen evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

2.1.4 Abhilfemaßnahmen

Wird festgestellt, dass bei der UTM oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer eine Verletzung der Sorgfaltspflichten oder eine Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten bereits eingetreten ist, sind wir bemüht, diese mittels angemessener Abhilfemaßnahmen zu beenden. Wir behalten uns vor, in gewissen Fällen die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden.

Bisher wurde keine wesentliche Verletzung identifiziert oder Verstöße gemeldet.

Die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen werden jährlich und anlassbezogen evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

2.1.5 Beschwerdeverfahren

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit von UTM, aber auch der Geschäftstätigkeiten unserer Zulieferer können über unser externes Beschwerdeverfahren (erreichbar unter folgendem Link: <https://portal.bdolegal-complaintsprocedure.com>) oder per E-Mail an Team_Beschwerdestelle@muellergroup.com gemeldet werden. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind unparteiisch, weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Neben dem Beschwerdeverfahren steht es unseren Mitarbeitern frei, das unternehmensinterne vertrauliche Meldesystem zu nutzen. Nähere Informationen dazu finden unsere Mitarbeiter im Intranet.

Die Verfahrensordnung zu unserem Beschwerdeverfahren ist öffentlich auf unserer Website <https://www.muellergroup.com> zugänglich.

2.2 Mittelbare Geschäftspartner / Zulieferer

Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so werden wir unverzüglich eine Risikoanalyse durchführen. Auf Basis dieser Analyse wird ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung bei dem Verursacher erstellt.

3 Dokumentation und Berichterstattung

Unseren Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG im vorangegangenen Geschäftsjahr veröffentlichen wir jährlich auf unseren Unternehmenswebsites. Dieser Bericht wird darüber hinaus dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Prüfung eingereicht.

4 Kommunikation

Diese Grundsatzklärung wird allen Mitarbeitern in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht. Diese Grundsatzklärung wird, sofern erforderlich, regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt.

Group Executive Board

Unternehmensgruppe Theo Müller